

# **Satzung des Hamburger Netzwerk Grundeinkommen e.V.**

*Die soziale Einlösung von Menschen- und Bürgerrechten ist eine grundlegende Voraussetzung für ein demokratisches Staatswesen und die freie Entfaltung der Persönlichkeit. Durch die ökonomische und gesellschaftliche Entwicklung werden insbesondere die sozialen Menschenrechte, wie sie die Bundesrepublik Deutschland etwa mit der Ratifizierung der Sozial- und Zivilpakete der Vereinten Nationen (19.12.1966) formal anerkannt hat, zur Disposition gestellt. Insofern ist eine politische Grundbildung, die den Zusammenhang zwischen demokratischer Verfasstheit und realen Freiheitsrechten aufklärt, von allgemeinem Interesse.*

*Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht die Menschenrechtsbildung und die Information und Diskussion zu konkreten Realisierungsperspektiven. Als zentrale Säule einer bürgerrechtlich fundierten Demokratie kommt die Einführung eines bedingungslosen Grundeinkommens in Betracht,*

- *das die Existenz und die gesellschaftliche Teilnahme sichert,*
- *auf das ein individueller Rechtsanspruch bestehen soll,*
- *das ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Arbeitszwang gewährt wird.*

*Als Bildungsverein wollen wir die menschenrechtlichen und sozialstaatlichen Implikationen eines Grundeinkommens im demokratischen Gemeinwesen ausloten und in den öffentlichen Diskurs einbringen.*

*Die nachfolgende Satzung des Vereins „Hamburger Netzwerk Grundeinkommen e.V.“ bildet die Grundlage für seine Tätigkeit.*

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

### **(1) Der Verein führt den Namen**

**„Hamburger Netzwerk Grundeinkommen e.V.“.**

- (2) Er hat seinen Sitz in Hamburg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hamburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Information zum Zusammenhang von Menschenrechten, Demokratie und dem Grundeinkommen.
- (2) Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Die vom Verein organisierten Aktivitäten sollen in ihrer Gesamtheit, nicht jedoch in ihren Einzelaktivitäten das Spektrum der Positionen der Mitglieder des Vereins repräsentieren.
- (3) Der Verein verfolgt seine Ziele insbesondere durch
- Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zu Themen, die den Zusammenhang von Menschenrechten, Demokratie und dem Grundeinkommen oder einzelne Aspekte dieser Begriffe aufklären; etwa in Form von Seminaren, Vorträgen, Workshops, Konferenzen, Tagungen und Podiumsdiskussionen, Ausstellungen;

- Künstlerische Darstellungen, die das Problemfeld Menschenrechte, Demokratie und Grundeinkommen aufgreifen;
- Erstellen und Verbreiten entsprechender Publikationen und audiovisueller Medien
- Erstellung von Unterrichtsmaterialien
- Durchführung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Studien, in denen der Zusammenhang von Menschenrechten, Demokratie und Grundeinkommen einerseits sowie einzelne Konzepte und Umsetzungsmöglichkeiten andererseits erforscht und diskutiert werden

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden
- (4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Die Mitglieder und Förderer erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder oder Förderer auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Soweit Mittel Dritten überlassen oder für Dritte beschafft werden, darf dies nur für gemeinnützige Zwecke geschehen und bei dem Mittelempfänger muss es sich um eine steuerbegünstigte oder öffentlich-rechtliche Körperschaft handeln.
- (7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens
- (8) Ein Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag aufgenommen. Sie sind verpflichtet aktiv als VertreterInnen des Vereins für den Vereinszweck tätig zu sein. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit.
- (3) Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Außerordentliche Mitglieder können auf schriftlichen Antrag natürliche sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die den Vereinszweck ideell und finanziell fördern und unterstützen wollen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit Mehrheit. Fördernden Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu. Sie haben Rederecht auf den Mitgliederversammlungen des Vereins, sind aber nicht stimmberechtigt.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

- (2) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann schriftlich zu jedem Quartalsende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig bei vereinsschädigendem Verhalten und auch bei Nichtbezahlen von einem Jahresbeitrag trotz Mahnung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder der E-Mail. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei RechnungsprüferInnen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über
  - a) Gebührenbefreiungen,
  - b) Aufgaben des Vereins,
  - c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
  - d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
  - e) Mitgliedsbeiträge,

- f) Satzungsänderungen,
  - g) Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Änderung des Vereinszwecks eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

### **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen. Die Vorstandsmitglieder sind allein vertretungsberechtigt (Einzelvertretungsbefugnis). Geschäfte über 1.000 € bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Alle gefassten Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die gefassten Beschlüsse werden im Protokoll festgehalten und von einem Vorstandsmitglied und Protokollanten unterzeichnet.

### **§ 11 Haftung**

Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Einzelne Mitglieder sind nicht haftbar zu machen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dazu besonders einberufenen Mitgliederversammlung von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an „FIAN – FoodFirst Informations- und Aktionsnetzwerk – e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Beschlossen am 30.11.2020 in Hamburg  
Die Mitgliederversammlung